

Tit. 2.4 RdSchr. 96a

Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996

Tit. 2 – Versicherungsfreiheit

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.4 RdSchr. 96a – Versicherungsfreiheit in der sozialen Pflegeversicherung

Soweit selbständige Künstler nach § 5 Abs. 1 KSVG versicherungsfrei sind, besteht auch in der sozialen Pflegeversicherung Versicherungsfreiheit. Dies gilt auch, wenn der Künstler als Berufsanfänger oder als Höherverdienender von der Krankenversicherungspflicht nach § 6 oder § 7 KSVG (vgl. Abschnitt 3) auf Antrag befreit wurde.